

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 6/14 S

L 4 KR 1186/14 B, L 4 KR 4792/13 B (LSG Baden-Württemberg)
S 14 SF 5845/13 AB, S 5 SF 5534/13 AB (SG Stuttgart)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 13. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Stuttgart hat das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen die Vizepräsidentin des SG V. abgelehnt (*Beschluss vom 28.10.2013*). Das LSG Baden-Württemberg hat die dagegen gerichtete "außerordentliche Beschwerde" als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 18.11.2013*), ebenso - in gleicher Besetzung trotz Ablehnungsgesuchs - die erneut eingelegte Beschwerde gegen den SG-Beschluss vom 28.10.2013 (*Beschluss vom 13.3.2014*). Gegen letzteren Beschluss hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten und von dort an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 17.3.2014 "außerordentliche Beschwerde" eingelegt und erneut den Vorsitzenden Richter am LSG N. sowie die Richterinnen am LSG G. und H. wegen des "Verdachtes der Befangenheit" abgelehnt.
- 2 Der sinngemäß als Beschwerde anzusehende Rechtsbehelf des Antragstellers ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Es fehlt auch bezüglich des erneuten Ablehnungsgesuchs des Antragstellers an einer Zuständigkeit des BSG. Im Übrigen sind Ablehnungsgesuche nach Instanzende gegenstandslos.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

